

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2762 –**

**Wenig transparente Arbeit der RAG-Stiftung****Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Rahmen der Vereinbarung zum Ausstieg aus dem subventionierten Steinkohlebergbau im Jahr 2007 wurde die RAG-Stiftung gegründet. Ihr Zweck ist vor allem die Finanzierung von Ewigkeitskosten des Steinkohlebergbaus nach dessen Beendigung. Die hierfür notwendigen Einnahmen soll die Stiftung durch Veräußerung von Anteilen der Evonik Industries AG, dem früheren „weißen“ Bereich im Haltungsverbund der RAG, erzielen. Mitte 2008 hat die RAG-Stiftung 25,01 Prozent der Evonik Industries AG an den Finanzinvestor Capital Partners (CVC) für 2,4 Mrd. Euro verkauft.

Obwohl die Stiftung seit nunmehr drei Jahren tätig ist, ein Milliardenvermögen bewirtschaftet und in Zukunft in den Bergbauregionen an Ruhr und Saar existentielle, öffentliche Aufgaben wahrnehmen soll und muss, ist aus öffentlich zugänglichen Quellen praktisch nichts über Aktivitäten der Stiftung zu erfahren. So findet sich auf der Internetseite der Stiftung kaum mehr Informationen als die Stiftungssatzung und die personelle Besetzung der Gremien.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung, die Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Saarland, die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und die RAG AG haben sich am 7. Februar 2007 darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.

In Erfüllung dieser Vereinbarung wurde im Jahr 2007 die RAG-Stiftung als bürgerlich-rechtliche Stiftung gegründet. Die Eigentümer der damaligen RAG AG haben die Gesellschaft in die Stiftung eingebracht. Die Arbeit der RAG-Stiftung wird gemäß Satzung von einem Kuratorium überwacht. Aufsichtsbehörde der RAG-Stiftung ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.

Ihr Stiftungsauftrag ist, in unternehmerischer Verantwortung den Anpassungsprozess im Deutschen Steinkohlebergbau bis 2018 zu begleiten. Die zentrale

Aufgabe der RAG-Stiftung ist die dauerhafte Finanzierung der Verpflichtungen aus den Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG, sowohl durch die Erlöse aus der Kapitalisierung der Evonik Industries AG als auch deren Dividenden.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2007 hat die RAG-Stiftung jedes Jahr den von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Konzernjahresabschluss inklusive des Konzernlageberichts im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1. Welche konkreten Aktivitäten hat die RAG-Stiftung seit ihrer Gründung betrieben?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt, dass sie seit ihrer Gründung im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben in folgenden Bereichen aktiv war:

- Anpassung, Steuerung und Unterstützung des deutschen Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft.
- Wahrnehmung der Eigentümerrolle der Evonik Industries AG zu deren optimaler wirtschaftlicher Entwicklung unter Beachtung der Interessen der Mitarbeiter und der Arbeitsplätze.
- Hinsichtlich der Verwertung der Evonik Industries AG wurden zur Jahresmitte 2008 25,01 Prozent an der Evonik Industries AG an einen Finanzinvestor für einen Erlös in Höhe von 2,4 Mrd. Euro verkauft.
- Anlage des Finanzvermögens mit dem Ziel des Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung der Ewigkeitslasten.
- Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur in den Bergbauregionen an Ruhr und Saar, soweit dies im Zusammenhang mit dem deutschen Steinkohlenbergbau steht.

2. Welche Projekte und welche Einrichtungen aus Wissenschaft, Bildung und Kultur hat die Stiftung bis zum 30. Juni 2010 gefördert, und wie hoch war die jeweilige Förderung?
3. Welche regionalen Projekte hat die Stiftung bis zum 30. Juni 2010 finanziell unterstützt?
4. Weisen alle finanziell unterstützten Projekte einen Kohlebezug auf?
5. Welche Förderungen von Einrichtungen und Projekten aus Wissenschaft, Bildung und Kultur und welche regionalen Projekte plant die RAG-Stiftung in Zukunft zu fördern?

Gemäß Satzung der RAG-Stiftung ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur in den Bergbauregionen an Ruhr und Saar Stiftungszweck, soweit dies im Zusammenhang mit dem deutschen Steinkohlenbergbau steht. Nach Angaben der RAG-Stiftung hat diese im Wesentlichen zwei Fördermaßnahmen teilfinanziert:

- Lehrstellenprogramm Kohlestandorte an Ruhr und Saar, beides in Kooperation mit der jeweiligen Landesregierung, und
- Ruhr 2010, Kulturhauptstadt Europas.

Die RAG-Stiftung hat für das Lehrstellenprogramm Kohlestandorte in Kooperation mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 0,5 Mio. Euro für das erste Ausbildungsjahr und 0,3 Mio. Euro für das zweite Jahr zur Verfügung gestellt. Für das Programm in Kooperation mit der Regierung des Saarlandes beläuft sich

der zur Verfügung gestellte Betrag für das erste Ausbildungsjahr auf 130 000 Euro. Darüber hinaus hat die RAG-Stiftung kleinere wissenschaftliche Projekte initiiert, die Impulse für die öffentliche und politische Diskussion über die Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Folgen von Bergwerksschließungen liefern sollen.

Im Übrigen hat die RAG-Stiftung bestätigt, dass alle finanziell unterstützten Projekte einen Kohlebezug aufweisen. Die künftige Förderung von Projekten durch die RAG-Stiftung werde wie bisher entsprechend den satzungsmäßigen Vorgaben erfolgen.

6. In welcher Form, in welchem Ausmaß und mit welchem finanziellen Ergebnis war die Stiftung bis zum 30. Juni 2010 gemäß § 4 der Stiftungssatzung gewerblich tätig?

Die RAG-Stiftung war als Dienstleister für die RAG Aktiengesellschaft im Sinne des Stiftungszwecks beratend tätig. Sie erzielte in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 hieraus Umsatzerlöse von jeweils 0,1 Mio. Euro.

7. Welche Ausgaben aus dem Bereich Ewigkeitskosten wurden und werden bereits unmittelbar von der Stiftung beglichen?

Keine.

8. Wie hoch waren die Verwaltungskosten der Stiftung in den Jahren 2007, 2008 und 2009?
9. Wie hoch sind die Verwaltungskosten im Wirtschaftsplan 2010 veranschlagt?

Die Verwaltungskosten der Stiftung, die keine öffentliche Förderung erhält, sind gemäß § 3 der Stiftungssatzung aus den Erträgen und erforderlichenfalls aus dem Barvermögen vorab zu decken. Im Übrigen hat die RAG-Stiftung dazu mitgeteilt, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der RAG-Stiftung sich insbesondere an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz ausrichtet. Satzungsgemäß genehmigt das Kuratorium den vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplan, dessen Plausibilität vorher von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Auskünfte über Inhalte und Ausführung ihres Wirtschaftsplans erteilt die RAG-Stiftung aufgrund ihres privatrechtlichen Charakters einer bürgerlich-rechtlichen Stiftung deshalb dem Kuratorium.

10. Wird die Bundesregierung den Wirtschaftsplan der Stiftung dem Deutschen Bundestag vorlegen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Kuratorium ist mit dem Wirtschaftsplan der RAG-Stiftung befasst worden. Die Mitglieder des Kuratoriums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über Inhalt und Verlauf der Kuratoriumssitzungen.

11. Wie hoch ist die Anzahl der Beschäftigten der Stiftung?

Der Vorstand hat drei Mitglieder; die RAG-Stiftung beschäftigt nach eigenen Angaben derzeit 14 Mitarbeiter.

12. Wie wird der ordnungsgemäße Umgang mit den Mitteln der RAG-Stiftung geprüft?

Die RAG-Stiftung hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss der RAG-Stiftung und den Konzernabschluss des RAG-Stiftung-Konzerns nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Gemäß Satzung ist die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Aufgabe des Kuratoriums der RAG-Stiftung. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wird zukünftig auch um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf Grundlage des IDW PS 720 (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. – Prüfungsstandards) ergänzt. Zudem sieht der zwischen der RAG-Stiftung und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland geschlossene Erblastenvertrag vor, dass beginnend mit dem Geschäftsjahr 2013 die RAG-Stiftung den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland jährlich einen Bericht über die erwartete (prognostizierte) Entwicklung des Stiftungsvermögens innerhalb der nächsten fünf Jahre unter Berücksichtigung der erwarteten Ausgaben in prüfungsfähiger Form vorlegen wird. Die Berichtsinhalte werden auch Gegenstand künftiger Kuratoriumssitzungen sein. Zudem wurde die Haushalts- und Wirtschaftsführung der RAG-Stiftung von Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen des Saarlandes und des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe auch Antwort zu Frage 13) geprüft.

13. Trifft es zu, dass kürzlich eine Prüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes stattgefunden hat?

Wenn ja, seit wann liegt der Abschlussbericht vor, welchen Inhalt und welche Feststellungen enthält er, und wann wird der Bericht dem Deutschen Bundestag vorgelegt?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat der RAG-Stiftung mittels Bescheid im Jahre 2007 auferlegt, mit dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen des Saarlandes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der jeweiligen Haushaltordnung zu treffen. Dabei sollte dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen das Recht eingeräumt werden, bei der RAG-Stiftung zu prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen dagegen trifft, dass der Bund und die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland aus ihren Zusagen gemäß der Rahmenvereinbarung bzw. des Erblastenvertrags in Anspruch genommen werden oder ob die Voraussetzungen für eine solche Inanspruchnahme vorgelegen haben. Entsprechende bilaterale Vereinbarungen sind geschlossen worden.

Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe von NRW und dem Saarland haben die Haushalts- und Wirtschaftsführung der privatrechtlichen RAG-Stiftung im Jahr 2009 geprüft. Der Entwurf der „Vertraulichen Mitteilung“ der Rechnungshöfe ist dem Vorstand der RAG-Stiftung im Dezember 2009 zugegangen. Die Gesamteinschätzung der Rechnungshöfe lautet: „Die Rechnungshöfe haben insgesamt den Eindruck gewonnen, dass sich die RAG-Stiftung in der bisherigen Aufbauphase zielgerichtet aufgestellt hat und eine an dem Satzungszweck ausgerichtete Geschäftspolitik verfolgt.“

Das Verfahren des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe ist noch nicht abgeschlossen.

14. Trifft es zu, dass dieser Bericht Feststellungen zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder der Stiftung trifft?

Wenn ja, welche?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

Die RAG-Stiftung hat gegenüber dem Kuratorium ausführlich über die Prüfungsinhalte bzw. -feststellungen berichtet. Die RAG-Stiftung und die Rechnungshöfe haben Vertraulichkeit vereinbart. Aus diesem Grund macht die RAG-Stiftung an dieser Stelle keine detaillierten Aussagen zu Prüfungsinhalt bzw. -feststellungen.

15. Trifft es zu, dass dem Finanzinvestor Capital Partners (CVC), an den die RAG-Stiftung 25,01 Prozent der Anteile der Evonik Industries AG veräußert hat, über eine gesonderte Vereinbarung weitergehende Mitspracherechte über den Gesamtkonzern erhalten hat, und das dies dem Kuratorium nicht vorab bekannt war?

Wenn ja, welche Mitspracherechte sind das?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

CVC hat mit 25,01 Prozent als Minderheitsaktionär kraft Gesetz besondere Rechte. Die Gesellschaftervereinbarung zwischen RAG-Stiftung und CVC sieht für bestimmte Fälle, die wesentliche Strukturänderungen der Evonik-Gruppe darstellen würden, vor, dass hierüber ein Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern vorab hergestellt werden muss. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann die RAG-Stiftung in diesen Fällen dafür sorgen, dass nicht gegen ihre Interessen gestimmt wird.

Über die Vereinbarungen mit CVC wurde das Kuratorium in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 vom Vorstand ausführlich informiert. Die für die Meinungsbildung des Kuratoriums wesentlichen Regelungen der Vereinbarungen mit CVC vom 2. und 3. Juni 2008 wurden erläutert. Die mit CVC getroffenen Vereinbarungen liegen im für derartige Transaktionen üblichen Rahmen. Die Ausführungen des Vorstands wurden vom Kuratorium zustimmend zur Kenntnis genommen.

16. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass sich diese gesonderten Mitspracherechte für CVC gegebenenfalls ertragsmindernd auf die Veräußerung weiterer Anteile der Evonik Industries AG auswirkt?

Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung ist entscheidend, dass die RAG-Stiftung ihrem langfristig angelegten Stiftungsauftrag nachkommt, die jährlichen Verpflichtungen zur Deckung der Ewigkeitslasten zu finanzieren. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die CVC eingeräumten Mitspracherechte auf den weiteren Verwertungsprozess der Evonik negativ auswirken würden.

17. Was sieht die mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalens abgestimmte Kapitalanlagerichtlinie vor, an der sich die Anlagepolitik der Stiftung orientiert?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

Um dem Sicherheitsaspekt bei den Kapitalanlagen angemessen zu entsprechen, bildet die auf Basis von § 54 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erlassene „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen“ die Grundlage der Kapitalanlagerichtlinie.

Die Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie der RAG-Stiftung ist unter anderem mit den Finanzressorts von Bund und Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmt und vom Kuratorium genehmigt worden. Sie definiert den Handlungsrahmen der Kapitalanlage der RAG-Stiftung. Mit dieser Kapitalanlagerichtlinie werden die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt und die Rahmenvorgaben für die Kapitalanlage definiert.

Des Weiteren dient die Kapitalanlagerichtlinie der Unterstützung der am Anlageprozess beteiligten Personen und Organisationseinheiten in ihren Kapitalanlageaktivitäten durch die Dokumentation klarer Grundsätze.

18. Wird die Bundesregierung diese Richtlinie dem Deutschen Bundestag vorlegen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Kuratorium ist mit der Kapitalanlage-Richtlinie befasst worden. Die Mitglieder des Kuratoriums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über Inhalt und Verlauf der Kuratoriumssitzungen.

19. In welcher Form und mit welcher Sicherheit sind die Finanzmittel der Stiftung angelegt?

Welche Auswirkungen hatte die Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Anlagen der Stiftung?

20. Wie stellt sich aktuell das von der Stiftung bei ihren Finanzanlagen realisierte nominale und reale Zinsniveau dar?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

Zweck der RAG-Stiftung ist gemäß § 2 der Stiftungssatzung u. a. die Vermehrung des Vermögens zur Verfolgung des Stiftungszwecks. Die Anlage der Finanzmittel der RAG-Stiftung erfolgt auf Basis der Kapitalanlagerichtlinie nach dem Grundsatz: „Sicherheit vor Rendite“. Der überwiegende Teil der Finanzmittel ist in festverzinslichen Wertpapieren des Bundes und der Länder bzw. Wertpapiere vergleichbarer Bonität angelegt. Ausweislich des veröffentlichten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 der RAG-Stiftung gab es weder in 2008 noch in 2009 außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen.

21. Trifft es zu, dass der Verkauf der Evonik-Anteile an CVC zunächst nicht vom Kuratorium der Stiftung genehmigt wurde?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache angesichts der Stiftungssatzung?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

Das Kuratorium hat den Verkauf der Evonik-Anteile in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 – nach Erläuterung aller wesentlichen Regelungen der Vereinbarungen vom 2. und 3. Juni 2008 – zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Kuratorium hat das Verfahren des Verkaufs der Evonik-Anteile an CVC verschiedentlich erörtert. Über den Inhalt der Beratungen sind die Kuratoriumsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

22. Wie oft hat das Kuratorium der Stiftung seit der Gründung getagt, und welches waren die Beratungsgegenstände der jeweiligen Sitzungen?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

Seit Gründung der RAG-Stiftung im Jahr 2007 haben bis zum 30. Juni 2010 insgesamt zehn Sitzungen des Kuratoriums stattgefunden. Auf der Tagesordnung standen jeweils neben den durch die Satzung vorgegebenen Sachverhalten (z. B. Genehmigung Wirtschaftsplan, Genehmigung der Jahres- und Konzernabschlüsse) auch aktuelle, stiftungsrelevante Themen.

23. Welche Entschädigung erhalten die Mitglieder des Kuratoriums für ihre Arbeit in dem Gremium?

Die RAG-Stiftung hat dazu mitgeteilt:

Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Entschädigung für ihre Arbeit im Kuratorium der RAG-Stiftung.

Die gekorenen Mitglieder erhalten pro Jahr 30 000 Euro und ein Sitzungsgeld von 500 Euro pro Person und Sitzung an der sie teilgenommen haben. Der aus dem Kreis der gekorenen Mitglieder ausgewählte Vorsitzende erhält die gleiche Vergütung.

